

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Business Management an der Wirtschafts-
und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 30. Juni 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Business Management.

(2) Aufgrund einer nach dieser Ordnung abgelegten Prüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

**§ 2
Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) ¹Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftspraxis im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ²Er soll dabei die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

(2) Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienordnung und des Studienprogramms abzustellen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Organisation

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) ¹Es sind 12 Fächer erfolgreich zu absolvieren und eine Masterarbeit zu erstellen. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 SWS. ³Die Veranstaltungen können auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit,
2. eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen.

(2) ¹Die Zulassung setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. ²Sie soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Weiterbildungsstudiengangs zu erreichen. ³Näheres regelt die **Anlage 1**.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Der Fachbereichsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG zusammen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer, welche in der Regel die Dozenten der jeweiligen Fächer sind. ²Zum Prüfer dürfen nur Professoren und andere nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 6

Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen in 12 Fächern, die an
 - a) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und gegebenenfalls
 - b) einer ausländischen Partneruniversität (im Umfang von höchstens 6 Fächern) abgelegt werden, sowie
2. der Masterarbeit.

²Die Fächerstruktur des Studiengangs und die Zuordnung der Prüfungsfächer zu Pflicht- und Wahlfächern ergibt sich aus der **Anlage 2**.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten müssen die einzelnen Teile den mitwirkenden Prüflingen individuell zurechenbar sein.

(3) ¹Den Termin und die Form der Prüfungsleistungen legt der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. ²Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verpflichtet auch zur Teilnahme an der zugehörigen Prüfung. ³Nimmt der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. ⁴Sind die Gründe vom Studenten nicht zu vertreten, so ist die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(4) ¹Je Fach findet mindestens eine schriftliche oder mündliche Prüfung statt. ²Schriftliche Prüfungen sollen nicht länger als zwei akademische Stunden, mündliche Prüfungen nicht länger als eine akademische Stunde dauern. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ²Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die Prüfer.

(6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(7) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) ¹Zu mündlichen Prüfungen können Studenten des Weiterbildungsstudiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, ein zu prüfender Student widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) ¹Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.

(10) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = 1,0 oder 1,3 = eine hervorragende Leistung;

gut = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend = 3,7 oder 4,0 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend = 4,3 oder 4,7 oder 5,0 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) ¹Besteht die Prüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die an der Partneruniversität erbrachten und bewerteten Prüfungsleistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Schlüssel in das Notensystem umgerechnet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten und der Masterarbeit.

§ 8

Verteilung der Leistungspunkte

(1) Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg erbrachten Leistungen im Weiterbildungsstudiengang „Business Management“, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, werden Leistungspunkte vergeben.

(2) Ein Fach wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet.

(3) Insgesamt sind 75 Leistungspunkte zu erwerben, von denen 60 auf die studienbegleitenden Prüfungen und 15 auf die Masterarbeit entfallen.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Auf Antrag des Studenten vergibt der Prüfungsausschussvorsitzende das Thema der Masterarbeit und weist einen Betreuer zu. ²Die Masterarbeit zeugt von den Fähigkeiten des Studenten, ein konkretes Projekt der Praxis unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen.

(2) ¹Der Antrag kann frühestens nach sechs bestandenen Fächern gestellt werden. ²Der Nachweis der bestandenen Lehrmodule ist mit der Antragstellung einzureichen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschussvorsitzenden um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten und in Abstimmung mit dem Betreuer.

(5) ¹Zeitpunkt der Themenvergabe und der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. ²Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Der Student hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. ²In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(7) ¹Die Masterarbeit ist vom Fachvertreter, der den Studenten betreut, zu beurteilen. ²Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bestellt.

(8) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7 entsprechend. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 10 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, in dem die Fachnoten, die Note der Masterarbeit mitsamt Thema und Namen des Betreuers sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Die an der Partneruniversität erbrachten Prüfungsleistungen werden besonders gekennzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ ausgehändigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2

1. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung führt der Prüfungsausschuss durch. Es findet einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters statt.
2. Anträge auf Zulassung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich einzureichen.
3. Dem Antrag sind die Nachweise zu § 4 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung zur Wahl des Weiterbildungsstudiums beizugeben.
4. Mit den Bewerbern, die die Voraussetzungen der Zulassung erfüllen, wird ein Prüfungsgespräch zur Feststellung der Eignung geführt. Der Termin dafür wird den Bewerbern spätestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben.

Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

5. Das Prüfungsgespräch wird von zwei vom Prüfungsausschuss bestimmten Hochschullehrern durchgeführt. Es dauert etwa 20 Minuten pro Kandidat.
6. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Urteile beider Hochschullehrer auf „bestanden“ lauten. Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhält der Bewerber einen mit einer Begründung versehenen Bescheid.
7. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal, in der Regel zum nächsten Termin des folgenden Jahres wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1

Die Prüfung bezieht sich auf 12 Fächer, die zu gleichen Teilen auf drei Lehrmodule verteilt sind. Innerhalb eines jeden Lehrmoduls sind Prüfungen in drei Pflichtfächern und in einem Wahlfach zu absolvieren. Die Zuordnung der Fächer ist folgende:

	Corporate Management	Functional Management	Global Management
Pflichtfächer	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmensführung• Managerial Economics• Ergebniscontrolling und wertorientierte Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none">• Finanzmanagement• Marketingmanagement• Technologie- und Innovationsmanagement	<ul style="list-style-type: none">• Grundfragen internationaler Wirtschaftspolitik• Internationale Unternehmensbesteuerung• Internationales Management
Wahlfächer	<ul style="list-style-type: none">• Management von Geschäftsprozessen• Integrierte Informationsverarbeitung/ Business Intelligence• Unternehmensbewertung und M&A	<ul style="list-style-type: none">• Human Resource Management• Qualitäts- und Umweltmanagement• Corporate Entrepreneurship	<ul style="list-style-type: none">• Internationale Rechnungslegung• E-Business-Management• Europäisches Unternehmensrecht• Weltwirtschaftsrecht und Europäisches Wirtschaftsrecht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Juni 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Juni 2003 Nr. X/5-5e65(E)-10b/27 548 sowie des gleichzeitig erteilten Einvernehmens zur Einführung des akademischen Grades "Master of Business Administration".

Erlangen, den 30. Juni 2003

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Juni 2003 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 2003 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2003.